

Vierter Teil

Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände, der verbindlichen Übungen, des Förderunterrichts, der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen

a) Stundentafel der Vorschulstufe

Verbindliche Übungen	Klasse
Religion	2
Sachbegegnung	1,5 – 2 ¹⁾
Verkehrserziehung	0,5
Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben	3,5
Mathematische Früherziehung	1,5
Singen und Musizieren	1,5
Rhythmisch-musikalische Erziehung	1 – 1,5 ¹⁾
Bildnerisches Gestalten	1
Werkerziehung	1
Bewegung und Sport	} 6-7 ¹⁾
Spiel	
Gesamtwochenstundenzahl	20

Förderunterricht²⁾

Bemerkungen zur Stundentafel der Vorschulstufe

1. Die in der Stundentafel für die einzelnen verbindlichen Übungen angeführten Wochenstunden sind als Richtmaß aufzufassen, wobei die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Zeit auf kleinere Lernsequenzen der Lehrerin bzw. dem Lehrer überlassen bleibt.
2. In der Vorschulstufe kann im Rahmen der verbindlichen Übung „Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben“ eine besondere Förderung in der Muttersprache des Kindes im Ausmaß von drei Wochenstunden bei Bedarf parallel zum Unterricht in den verbindlichen Übungen bzw. ganz oder teilweise mit diesem gemeinsam geführt werden.
3. Zur Förderung im Hinblick auf einen Wechsel können Förderangebote zur Anwendung kommen, wobei die in der Stundentafel vorgesehenen Gesamtwochenstundenzahlen nicht überschritten werden sollen.

¹⁾ Wird gemäß Art. I § 4 Abs. 4 vom Schulforum festgelegt und dient insbesondere bei gemeinsamer Führung der Vorschulstufe mit der 1. bzw. 1. und 2. Schulstufe der Vermeidung von organisatorischen Problemen, die sich durch ein unterschiedliches Stundenausmaß der Vorschulstufe und den darauf folgenden Schulstufen ergeben können.

²⁾ Siehe Z 3 der Bemerkungen zur Stundentafel der Vorschulstufe.

b) Studentafel der 1. – 4. Schulstufe

Pflichtgegenstände	Schulstufen und Wochenstunden ¹⁾				
	1.	2.	3.	4.	Gesamt
Religion	2	2	2	2	
Sachunterricht	3	3	3	3	
Deutsch, Lesen, Schreiben	7	7	7	7	
Mathematik	4	4	4	4	
Musikerziehung	1	1	1	1	
Bildnerische Erziehung	1	1	1	1	
Technisches Werken	1	1	2	2	
Textiles Werken					
Bewegung und Sport	3	3	2	2	
Verbindliche Übungen					
Lebende Fremdsprache	x ²⁾	x ²⁾	1	1	
Verkehrserziehung	x ³⁾	x ³⁾	x ³⁾	x ³⁾	
Gesamtwochenstundenzahl¹⁾	20-23	20-23	22-25	22-25	90
Förderunterricht⁴⁾	1	1	1	1	
Unverbindliche Übungen					
1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen: ⁵⁾					
Chorgesang	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Spielmusik	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Bewegung und Sport	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Darstellendes Spiel	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Musikalisches Gestalten	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Bildnerisches Gestalten	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Lebende Fremdsprache	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Interessen- und Begabungsförderung	(1)-2	(1)-2	(1)-2	(1)-2	
Muttersprachlicher Unterricht	2-6	2-6	2-6	2-6	
2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:					
Chorgesang	2	2	2	2	
Spielmusik	1	1	1	1	
Bewegung und Sport	2	2	2	2	
Darstellendes Spiel	1	1	1	1	
Musikalisches Gestalten	2	2	2	2	
Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	
Lebende Fremdsprache	-	-	1	1	
Interessen- und Begabungsförderung	2	2	2	2	
Muttersprachlicher Unterricht	2-6	2-6	2-6	2-6	

1) Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können innerhalb des vorgesehenen Rahmens die Wochenstunden in den einzelnen Pflichtgegenständen (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“) sowie in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ pro Schulstufe um höchstens eine Wochenstunde, insgesamt um höchstens zwei Wochenstunden, erhöht bzw. verringert werden. Die gänzliche Streichung eines Unterrichtsgegenstandes auf einer Schulstufe ist nicht zulässig. Siehe zweiter Teil, Abschnitt I Z 14 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen).

2) 32 Jahresstunden, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtwochenstundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

- 3) Zehn Jahresstunden, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtwochenstundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen sind. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.
- 4) Siehe Z 3 der Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule.
- 5) Siehe Z 6 der Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule.

Bemerkungen zur Stundentafel der Grundschule, 1. bis 4. Schulstufe

1. Bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I kann gemäß § 13 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes für noch nicht schulreife Kinder eine entsprechend ausgebildete Lehrerin bzw. ein Lehrer zusätzlich eingesetzt werden. Gleiches gilt in Klassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, unterrichtet werden. Wenn wegen zu geringer Schülerzahl mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden, kann die Schulbehörde erster Instanz über Antrag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters für einen gesondert zu führenden Unterricht aus den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ bis zu insgesamt 5,5 Wochenstunden bewilligen.
2. Unterrichtsgegenstände mit einer Wochenstunde können mit zwei Stunden in jeder zweiten Woche während eines ganzen Unterrichtsjahres geführt werden.
3. Der Förderunterricht in der Grundschule ist als fachübergreifende Unterrichtsveranstaltung je Unterrichtsjahr und Klasse bei Bedarf - für Schülerinnen bzw. Schüler, die eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen - anzubieten. Dieser Förderunterricht kann additiv oder integrativ durchgeführt werden. Bei der Feststellung der Förderbedürftigkeit durch die Lehrerin bzw. den Lehrer gemäß § 12 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes sind die voraussichtliche Dauer (Kursdauer) des Förderunterrichts, die Art der Förderung (schriftliches Förderkonzept) sowie der Unterrichtsgegenstand, auf den sich die Förderung bezieht („Deutsch, Lesen, Schreiben“ und/oder „Mathematik“), anzugeben.
4. Für außerordentliche Schülerinnen bzw. Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann zum Erwerb der Unterrichtssprache ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu zwölf Wochenstunden angeboten werden. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen bzw. verbindlichen Übungen als auch mit diesen gemeinsam geführt werden. Sofern die Organisation des besonderen Förderunterrichtes nur zusätzlich zum Unterricht in den Pflichtgegenständen möglich ist, ist durch Begrenzung des Förderunterrichtes oder durch entsprechende Kürzungen in anderen Unterrichtsgegenständen dafür Sorge zu tragen, dass eine zusätzliche zeitliche Belastung von höchstens fünf Wochenstunden nicht überschritten wird. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichtes zulässig.
5. Für ordentliche Schülerinnen bzw. Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache kann bei Bedarf abweichend vom Förderunterricht im Sinne der Z 3 ein besonderer Förderunterricht im Ausmaß von bis zu fünf Wochenstunden angeboten werden. Dieser Förderunterricht kann sowohl parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen bzw. verbindlichen Übungen als auch mit diesen gemeinsam geführt werden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichtes zulässig. Bei einer drei- bis fünfstündigen Führung dieses Unterrichtes kann für die teilnehmenden Schülerinnen bzw. Schüler eine Kürzung der Gesamtwochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen bis zu drei Wochenstunden vorgesehen werden.

6. Im Sinne einer flexiblen Organisation können die unverbindlichen Übungen bei schulautonomen Lehrplanbestimmungen geblockt oder im gleichen Wochenstundenausmaß während des ganzen Unterrichtsjahres geführt werden. „(1)“ bedeutet, dass eine unverbindliche Übung auch mit weniger als einer ganzen Wochenstunde geführt werden kann.
7. Bei der unverbindlichen Übung „Muttersprachlicher Unterricht“ siehe Artikel I § 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung.

c) Stundentafel der Volksschuloberstufe

1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen:

Pflichtgegenstände	Schulstufen und Wochenstunden				Summe
	5.	6.	7.	8.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch					16-28
Lebende Fremdsprache					13-19
Geschichte und Sozialkunde					6-11
Geographie und Wirtschaftskunde					7-12
Mathematik					15-21
Geometrisches Zeichnen					2-6
Biologie und Umweltkunde					6-13
Physik und Chemie					6-12
Musikerziehung					4-11
Bildnerische Erziehung					7-12
Technisches Werken ¹⁾					7-12
Textiles Werken ¹⁾					
Ernährung und Haushalt					2-6
Bewegung und Sport					12-18
Verbindliche Übung					
Berufsorientierung	-	0-1	0-1	0-1	1-4 ²⁾
Gesamtwochenstundenzahl	27-31	27-31	28-32	30-34	120

Förderunterricht:

Deutsch
 Mathematik
 Lebende Fremdsprache } 1

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen:

Wie Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung, vierter Teil (Stundentafel).

¹⁾ Als alternativer Pflichtgegenstand.

²⁾ Kann geblockt geführt werden, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Schulstufen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ kann integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände geführt werden.

2. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Pflichtgegenstände	Schulstufen und Wochenstunden				Summe
	5.	6.	7.	8.	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	5	4	4	4	17
Lebende Fremdsprache	4	4	3	3	14
Geschichte und Sozialkunde	-	2	2	2	6
Geographie und Wirtschaftskunde	2	1	2	2	7
Mathematik	4	4	4	4	16
Geometrisches Zeichnen	-	-	-	2	2
Biologie und Umweltkunde	2	2	1	2	7
Chemie	-	-	-	2	2
Physik	-	1	2	2	5
Musikerziehung	2	2	1	1	6
Bildnerische Erziehung	2	2	2	1	7
Technisches Werken ¹⁾	2	1	2	2	7
Textiles Werken ¹⁾					
Ernährung und Haushalt	-	1,5	1,5	-	3
Bewegung und Sport	4	3	3	3	13
Verbindliche Übung					
Berufsorientierung	-	-	x ³⁾	x ³⁾	x ³⁾
Gesamtwochenstundenzahl	29	29,5	29,5	32	120

Förderunterricht:

Deutsch
 Mathematik
 Lebende Fremdsprache } 1

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen:

Wie Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung, vierter Teil (Studentafel).

Bemerkungen zur Studentafel der Volksschuloberstufe

1. Unterrichtsgegenstände mit einer Wochenstunde können mit zwei Stunden in jeder zweiten Woche während des ganzen Unterrichtsjahres geführt werden.
2. Der Unterricht in Ernährung und Haushalt kann in der 2. und 3. Klasse statt mit 1,5 Wochenstunden zB mit 3 Wochenstunden in jeder zweiten Woche oder nach den standortbezogenen Möglichkeiten auch in anderer Zusammenfassung während des ganzen Unterrichtsjahres geführt werden. Er ist in koedukativ zu führenden Schülergruppen zu erteilen.
3. Das Stundenausmaß für Religion in der geteilt geführten einklassigen Volksschule beträgt für die Untergruppe und für die Obergruppe je zwei Wochenstunden. In gleicher Weise ist die ungeteilte einklassige Volksschule für den Religionsunterricht in zwei Gruppen mit je zwei Wochenstunden zu teilen.
4. Der Förderunterricht in der Volksschuloberstufe ist als fachübergreifende Unterrichtsveranstaltung je Unterrichtsjahr und Klasse bei Bedarf anzubieten. Bei Feststellung der Förderbedürftigkeit durch den Lehrer gemäß § 12 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes sind die vor-

1) Als alternativer Pflichtgegenstand.

3) In der 7. und 8. Schulstufe je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht der Pflichtgegenstände, wobei Schulveranstaltungen zur „Berufsorientierung“ bis zur Hälfte des in den einzelnen Schulstufen vorgesehenen Stundenausmaßes eingerechnet werden dürfen. Die Gesamtwochenstundenzahl wird dadurch nicht verändert.

aussichtliche Dauer (Kursdauer) des Förderunterrichtes sowie der Unterrichtsgegenstand, auf den sich der Förderunterricht bezieht ("Deutsch", "Mathematik" und/oder "Lebende Fremdsprache"), anzugeben.

5. Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können bei Vorliegen folgender Bedingungen bis zu sechs Wochenstunden in zusätzliche Angebote umgewandelt werden:
 - außerordentlich schwierige regionale Bedingungen (zB Erreichbarkeit der Schule) und
 - ausreichende Nachfrage nach zusätzlichen Angeboten und
 - Vorliegen eines anspruchsvollen Konzeptes, das der Förderung der Interessen, Begabungen und Lernmotivation der Schüler und der Steigerung der Vielfalt der Angebote, auch in Form eines wohnortnäheren Unterrichts, dient.
6. Im Übrigen gelten die Bemerkungen zur Stundentafel der Hauptschule gemäß Anlage 1 der Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.